

# **Verfassungsrechtliche Striktheit und strafrechtliche Amtsträgerhaftung: Ein dogmatisches Kompendium zur absoluten Nichtigkeit zitatloser Normen und den strafrechtlichen Konsequenzen hoheitlichen Unterlassens**

## **1. Einleitung: Die normative Statik des Rechtsstaats und die Grenzen staatlicher Gewalt**

Der Rechtsstaat des bundesdeutschen Grundgesetzes ist in seinem innersten Wesenskern durch eine normative Statik geprägt, deren absolutes Fundament die unmittelbare Bindung aller staatlichen Gewalt an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG bildet. Diese verfassungsrechtliche Bindungsvorgabe ist kein bloßes politisches Postulat, keine unverbindliche Absichtserklärung und erst recht keine flexible Verwaltungsvorschrift, sondern zwingendes, einklagbares Recht, das in der täglichen Praxis von Legislative, Exekutive und Judikative ausnahmslos zu beachten ist.<sup>1</sup> Die Verfassung legitimiert das staatliche Gewaltmonopol ausschließlich unter der unumstößlichen Prämisse der strikten Form- und Materiengesetzmäßigkeit. Ein zentrales, historisch tief verwurzeltes Element dieser rechtsstaatlichen Formstrenge ist das in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG normierte Zitiergebot. Es stellt eine essentielle rechtsstaatliche Sicherung dar, deren Missachtung fundamentale und oftmals unterschätzte Konsequenzen für die Gültigkeit von Normen nach sich zieht.<sup>2</sup>

Die vorliegende Untersuchung liefert eine ungeschönte, tiefgreifende und dogmatisch erschöpfende Analyse der juristischen Konsequenzen, die sich aus der Verletzung dieses Zitiergebots ergeben, und formt daraus ein argumentatives juristisches Abwehrdispositiv gegen staatliche Willkürakte. Anhand der historischen Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 (BVerfG 1 BvR 668/04) wird die Nichtigkeitsdogmatik dekonstruiert.<sup>4</sup> Dies schließt eine detaillierte Aufarbeitung der wegweisenden rechtswissenschaftlichen Kontroverse zwischen den Staatsrechtlern Wernicke und von Mangoldt ein, deren intellektueller Disput das Verständnis der Norm bis in die Gegenwart prägt.<sup>3</sup>

Darauf aufbauend wird ein präzises juristisches Instrumentarium zur strafrechtlichen Inanspruchnahme von Amtsträgern erarbeitet. Konkret wird dogmatisch hergeleitet, inwiefern

die hoheitliche Anwendung formell verfassungswidriger, mithin absolut nichtiger (zitatloser) Normen durch Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte die Straftatbestände der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und der Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB) erfüllt.<sup>6</sup> Besondere Aufmerksamkeit erfährt hierbei die in der Praxis oftmals vernachlässigte Begehung durch pflichtwidriges Unterlassen (§ 13 StGB), resultierend aus der Garantenstellung von Amtsträgern.<sup>1</sup>

Den dogmatischen Abschluss der Untersuchung bildet eine weitreichende Analyse der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) durch Staatsanwaltschaften.<sup>8</sup> Diese Analyse wird maßgeblich gestützt auf die richtungsweisende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf effektive Strafverfolgung, insbesondere manifestiert in der Entscheidung BVerfG 2 BvR 2699/10 (Fall "Tennessee Eisenberg").<sup>9</sup> Durch die prozessuale Verknüpfung der materiellen Nichtigkeit von Eingriffsnormen mit dem strafrechtlichen Verfolgungszwang gegen handelnde Amtsträger wird dargelegt, wie die Akteneinsicht nach § 299 ZPO – etwa in zivilrechtlichen Teilungsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht Osterode am Harz – als prozessuales Vehikel zur Beweissicherung strafbarer Amtspflichtverletzungen dient.<sup>1</sup>

## **2. Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) als absolute verfassungsrechtliche Gültigkeitsvoraussetzung**

Das in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG kodifizierte Zitiergebot lautet im unmissverständlichen Wortlaut des Verfassungsgebers: "Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen".<sup>11</sup> Diese Vorschrift ist das direkte historische Resultat und eine bewusste Lehre aus dem Scheitern der Weimarer Republik sowie den totalitären Exzessen des nationalsozialistischen Regimes. In jener Epoche wurden fundamentale Grundrechte durch den einfachen Gesetzgeber schleichend, oftmals durch unauffällige Verordnungen oder versteckte Gesetzespassagen, ausgehöhlt und faktisch beseitigt, ohne dass sich die politisch Verantwortlichen der Tragweite ihres Tuns öffentlich stellen mussten. Um einer solchen "Aushöhlung im Stillen" vorzubeugen, implementierte der Parlamentarische Rat das Zitiergebot als zwingende verfassungsrechtliche Hürde.

### **2.1. Die Warnfunktion, Besinnungsfunktion und Rechenschaftspflicht**

Die juristische Literatur und die gefestigte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung weisen dem Zitiergebot primär eine doppelte Zweckrichtung zu: Es erfüllt eine untrennbare Warn- und Besinnungsfunktion.<sup>3</sup> Es zwingt das Parlament als Träger der Legislative dazu, sich bei jedem Gesetzgebungsakt darüber klar zu werden, ob und in welchem Ausmaß das geplante Gesetz in die geschützte Sphäre der Grundrechte eingreift.<sup>1</sup> Der Gesetzgeber darf Grundrechte nicht gewissermaßen "aus Versehen" oder als Kollateralschaden einer administrativen Regelung einschränken. Vielmehr muss er den Eingriff bewusst wollen, ihn im parlamentarischen Diskurs rechtfertigen und vor der Öffentlichkeit transparent darlegen, dass ein Eingriff in den

unantastbaren Bereich der Grundrechte stattfindet.<sup>1</sup>

Durch den formellen Zwang zur expliziten Nennung des tangierten Grundrechts im Gesetzestext selbst wird die politische Verantwortlichkeit geschärft. Es wird der schleichenden Entwertung von Freiheitsrechten vorgebeugt, da der Bürger durch den Gesetzestext unmittelbar und unmissverständlich darauf hingewiesen wird, dass seine verfassungsmäßig garantierten Rechte hier eine Einschränkung erfahren. Daraus folgt dogmatisch zwingend, dass es sich bei Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG keinesfalls um eine bloße ordnungspolitische Formalie, eine legistische Empfehlung oder eine unbeachtliche Ordnungsvorschrift handelt. Vielmehr konstituiert das Zitiergebot eine strikte, unabdingbare verfassungsrechtliche Gültigkeitsvoraussetzung für jedes grundrechtseinschränkende Gesetz.<sup>1</sup> Ein Gesetz, das diese zwingende Formvorschrift ignoriert, entbehrt der verfassungsrechtlichen Legitimation und leidet an einem irreparablen materiellen Gebrechen.

## **2.2. Die historische und dogmatische Kontroverse: Wernicke contra von Mangoldt**

Die exakte Auslegung, die Reichweite und die normativen Grenzen des Zitiergebots waren nicht erst in der jüngeren Rechtsprechung, sondern bereits in der formativen Frühphase der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand intensivster dogmatischer Auseinandersetzungen. Dieser tiefgreifende juristische Konflikt, der das Verständnis der Grundrechtsdogmatik bis in die Gegenwart maßgeblich prägt, kulminierte in der wissenschaftlichen Kontroverse zwischen den herausragenden Staatsrechtlern Wernicke und Hermann von Mangoldt.<sup>3</sup>

Die Position Wernickes, die er insbesondere im Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Art. 19 Anm. II) detailliert ausformulierte, vertrat eine weite, formell extrem strikte und bürgerzentrierte Auffassung.<sup>3</sup> Nach Wernickes rechtsdogmatischem Verständnis war das Wort "muss" in Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG in seinem absoluten, zwingenden Wortsinn zu verstehen. Jede gesetzliche Regelung, gleich welcher Natur, die objektiv die Sphäre eines Grundrechts beschneidet, tangiert oder limitiert, müsse dieses Grundrecht zwingend benennen. Wernicke lehnte künstliche dogmatische Unterscheidungen zwischen "klassischen Eingriffen" und bloßen "Inhaltsbestimmungen" ab.<sup>3</sup> Diese Sichtweise fokussierte sich radikal auf den lückenlosen Schutz des Bürgers und die maximale Transparenz staatlichen Handelns. Für Wernicke war das Zitiergebot der absolute Lackmustest für die Verfassungstreue und die rechtsstaatliche Aufrichtigkeit des Gesetzgebers. Seine zwingende Schlussfolgerung lautete: Die Verletzung dieser Formvorschrift müsse zwingend, automatisch und ausnahmslos zur absoluten Nichtigkeit der betroffenen Norm führen, da andernfalls die vom Verfassungsgeber intendierte Warnfunktion völlig leerlaufen würde.<sup>13</sup>

Demgegenüber stand die weitaus staatstragendere, pragmatischere und restriktivere Position von Hermann von Mangoldt, einem der maßgeblichen Väter des Grundgesetzes und Vorsitzenden des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates.<sup>5</sup> Von Mangoldt (und in seiner intellektuellen Nachfolge später namhafte Kommentatoren wie Klein und Starck)

plädierte nachdrücklich für eine teleologische Reduktion des Zitiergebots.<sup>5</sup> Nach dieser Lesart sollte das Zitiergebot ausschließlich für "echte", klassische Grundrechtseingriffe gelten, die aufgrund eines expliziten Gesetzesvorbehalts erfolgen. Es sollte jedoch gerade nicht für sogenannte "immanente Grundrechtsschranken", für "Inhalts- und Schrankenbestimmungen" (wie sie etwa für das Eigentum in Art. 14 GG wesensprägend sind) oder für Regelungsaufträge gelten.<sup>3</sup>

Von Mangoldt trieb die Sorge um, dass eine Anwendung im Sinne Wernickes zu einer massiven Überforderung des Gesetzgebers und zu einer "uferlosen" Ausdehnung der Formstrenge führen würde, wodurch Gesetze zu unleserlichen "Telefonbüchern" von Grundrechtszitataten verkommen könnten. Ein weiteres, entscheidendes staatspolitisches Argument der Mangoldt'schen Schule war die Behandlung vorkonstitutionellen Rechts. Es wurde argumentiert, dass Gesetze, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 erlassen wurden (Altgesetze), zwingend vom Zitiergebot ausgenommen sein müssten, da andernfalls das gesamte übernommene Rechtssystem der jungen Republik in sich kollabiert wäre, weil keines dieser alten Gesetze logischerweise die Artikel des neuen Grundgesetzes zitieren konnte.<sup>13</sup>

<b>Dogmatisches Paradigma</b>	<b>Vertreter / Herkunft</b>	<b>Kernargumentation zum Zitiergebot (Art. 19 GG)</b>	<b>Rechtsfolge bei Verstoß</b>
<b>Strenge Form-Theorie</b>	Wernicke (Bonner Kommentar)	Weiter Anwendungsbereich. "Muss" ist absolut bindend. Jede objektive Beschneidung eines Grundrechts erfordert zwingend das Zitat, um den Bürger lückenlos zu schützen.	Absolute und ausnahmslose materielle Nichtigkeit der Norm.
<b>Teleologische Reduktion</b>	v. Mangoldt / Klein / Starck	Restriktiver Anwendungsbereich. Gilt nur für klassische Eingriffe aufgrund eines	Differenziert; Vermeidung von massenhafter Nichtigkeit, Bestandsschutz für

		Gesetzesvorbehalts. Ausgenommen sind immanente Schranken und Inhaltsbestimmungen	vorkonstitutionelles Recht.
--	--	--	--------------------------------

Diese fundamentale Kontroverse prägt die bundesdeutsche Judikatur und die Staatsrechtslehre bis in die heutige Zeit. Während die staatliche Praxis und das Bundesverfassungsgericht in den ersten Jahrzehnten der Republik aus pragmatischen Gründen deutlich zur restriktiven Linie von Mangoldts tendierten – insbesondere um eine massenhafte Nichtigkeit von Gesetzen zu verhindern und den staatlichen Apparat handlungsfähig zu halten –, erlebte die strengere, formale Lesart im Sinne Wernickes im 21. Jahrhundert eine bemerkenswerte und weitreichende Renaissance.

### **3. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit: Der verfassungsrechtliche Paradigmenwechsel durch BVerfG 1 BvR 668/04**

Jahrzehntelang duldete die Rechtsprechung großzügig Verstöße gegen das Zitiergebot oder wandte es nur unter strengsten Einschränkungen an. Zahlreiche Gesetze, die evident in Grundrechte eingriffen, entbehrten des Zitats, ohne dass Gerichte die Normen verworfen hätten. Diese obrigkeitsstaatliche Praxis der "Heilung durch Gewohnheit" oder der Duldung fehlerhafter Rechtssetzungsakte erfuhr mit dem aufsehenerregenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 (Az. 1 BvR 668/04) eine fundamentale und dogmatisch radikale Zäsur.<sup>4</sup>

#### **3.1. Detaillierte Analyse der Leitentscheidung 1 BvR 668/04**

In dem diesem Grundsatzurteil zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren wandte sich der Beschwerdeführer direkt gegen die Regelungen des § 33a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).<sup>4</sup> Diese polizeirechtliche Norm ermächtigte die Exekutive zur weitreichenden vorbeugenden Telekommunikationsüberwachung. Der erklärte Zweck der Maßnahme war die Verhütung von Straftaten sowie die Vorsorge für die Verfolgung zukünftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung.<sup>14</sup>

Das Bundesverfassungsgericht erklärte § 33a Abs. 1 Nr. 2 und 3 Nds. SOG für mit Artikel 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) unvereinbar und mithin für absolut nichtig.<sup>4</sup> Das Gericht stellte in bemerkenswerter dogmatischer Schärfe fest, dass die

gesetzliche Befugnis zur staatlichen Telekommunikationsüberwachung zwingend einen schweren Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 GG darstellt. Der niedersächsische Landesgesetzgeber hatte es jedoch bei der Verabschiedung der Norm versäumt, dieses tangierte Grundrecht im Gesetzestext unter Angabe des Artikels zu zitieren.<sup>16</sup>

Darüber hinaus stellte das BVerfG fest, dass der Landesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz überschritten hatte, da der Bundesgesetzgeber von seiner Befugnis aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrechtspflege) bereits abschließend Gebrauch gemacht habe.<sup>4</sup> Der für die vorliegende Untersuchung entscheidende Aspekt ist jedoch die Revitalisierung des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG. Das BVerfG statuierte unmissverständlich, dass die Missachtung des Zitiergebots bei einem derart evidenten Grundrechtseingriff zwingend zur materiellen Nichtigkeit der eingreifenden Norm führt.<sup>4</sup> Diese wegweisende Entscheidung beendete den jahrzehntelangen pragmatischen Umgang mit dem Zitiergebot und belebte die Warn- und Besinnungsfunktion in ihrer strengen, an Wernicke erinnernden Form wieder.<sup>1</sup>

### **3.2. Absolute Nichtigkeit versus Teilnichtigkeit: Ein dogmatischer Diskurs**

Aus diesem Urteil des Ersten Senats resultiert ein radikales und höchst wirksames juristisches Argumentationsmuster für die Verteidigung der Bürgerrechte gegen behördliche Maßnahmen: Ist eine Norm, die in Grundrechte eingreift, zitatlos erlassen worden, so ist sie nicht lediglich anfechtbar oder schwebend unwirksam, sondern *nichtig ex tunc* (von Beginn an juristisch inexistent und wirkungslos).<sup>1</sup>

Es ist an dieser Stelle zwingend geboten, die Gegenbewegungen in der Rechtsprechung zu analysieren. Insbesondere die höchstrichterliche Finanzrechtsprechung hat in der Folge versucht, die enorme dogmatische Sprengkraft dieses BVerfG-Urteils zu begrenzen. Der Bundesfinanzhof (vgl. BFH, Beschluss vom 09.01.2009 - V B 23/08 und BFH, Beschluss vom 10.02.2011 - VII S 50/10) judizierte in Verfahren, in denen Kläger die Gesamtnichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder der Abgabenordnung (AO) wegen angeblicher Verstöße gegen das Zitiergebot rügten, dass ein derartiger Formmangel allenfalls zur *Teilnichtigkeit* der spezifischen Eingriffsvorschrift führen könne, niemals jedoch zur vollständigen Nichtigkeit des gesamten Gesetzeswerkes.<sup>18</sup>

Für die rechtsstaatliche Praxis der Strafverteidigung, der Amtsträgerhaftung und des Abwehrrechts gegen hoheitliche Maßnahmen ist diese akademische Unterscheidung zwischen Gesamtnichtigkeit und Teilnichtigkeit jedoch im Ergebnis sekundär und faktisch irrelevant. Wenn exakt jene *spezifische* Ermächtigungsgrundlage, auf die sich ein Amtsträger bei einem schwerwiegenden Eingriff (beispielsweise einer Festnahme, einer Hausdurchsuchung, einer Kontopfändung oder einer existenzvernichtenden Sanktion) stützt, wegen eines Zitierfehlers (teil-)nichtig ist, so entfällt der rechtliche Erlaubnissatz und der Rechtfertigungsgrund für das hoheitliche Handeln in diesem konkreten Fall vollständig und ersatzlos.<sup>1</sup> Der Eingriff ist illegal.

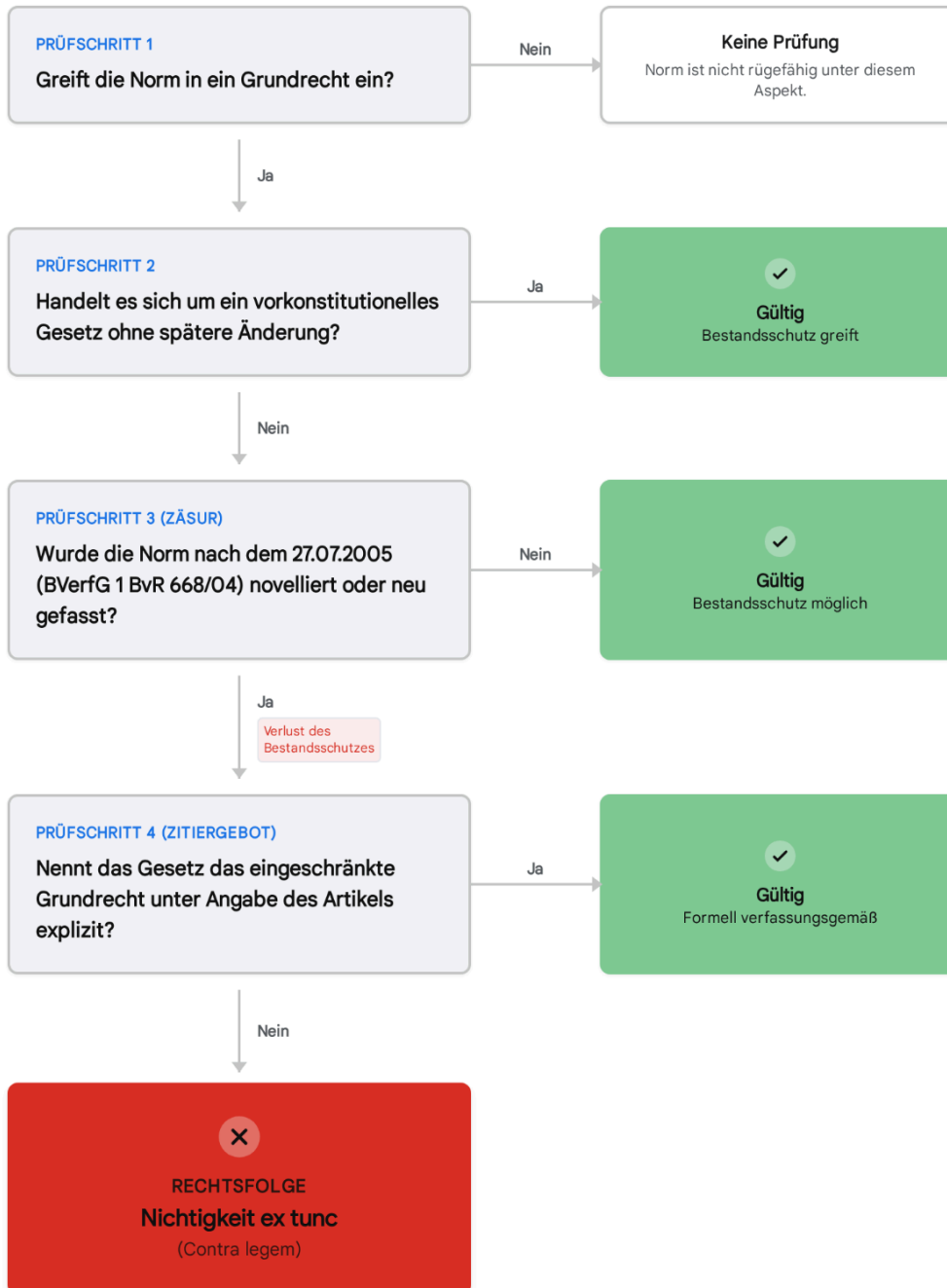
### 3.3. Die "Novellierungsfalle" und der unwiderrufliche Verlust des Bestandsschutzes

Ein dogmatisch extrem scharfes Schwert im rechtsstaatlichen Umgang mit der Rechtsprechung zum Zitiergebot ist die analytische Handhabung von Gesetzesnovellierungen. Wie von Mangoldt seinerzeit zurecht anmerkte, genießen vorkonstitutionelle Gesetze (erlassen vor In-Kraft-Treten des Grundgesetzes 1949) sowie in Ausweitung der BVerfG-Rechtsprechung auch viele Gesetze aus der Zeit vor der Zäsur von 2005 einen gewissen juristischen Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz ist jedoch keineswegs absolut oder ewig während. Er erlischt unwiderruflich und vollumfänglich in dem Moment, in dem der Gesetzgeber eine derart geschützte Norm nach dem Stichtag des 27. Juli 2005 ändert, ergänzt, modifiziert oder neu fasst.<sup>1</sup>

Wird eine Norm in der parlamentarischen Praxis novelliert, handelt es sich ab dem Zeitpunkt der Neufassung verfassungsrechtlich um "neues Recht".<sup>1</sup> Vergisst oder ignoriert der Gesetzgeber bei einer solchen grundrechtseinschränkenden Novellierung nach 2005 die Nennung des betroffenen Grundrechts, so greift die Nichtigkeitssanktion aus BVerfG 1 BvR 668/04 unerbittlich und ohne jede Einschränkung.<sup>1</sup>

Aus der normativen Logik des Rechtsstaats und der geforderten Verfassungstreue des Parlaments (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt zwingend: Schweigt der Gesetzgeber bei einer Gesetzesänderung bezüglich Art. 19 GG, so erklärt er damit rechtsverbindlich und formell, in Bezug auf diese Norm *keinen* Eingriffswillen in das jeweilige Grundrecht zu besitzen. Wendet eine Behörde oder ein Fachgericht diese novellierte Norm dennoch eingreifend an (z. B. zur Anordnung einer Inhaftierung), so handelt der Amtsträger massiv *contra legem*. Er maßt sich eine exekutive Eingriffsbefugnis an, die ihm der demokratische Souverän durch das beredte Schweigen im Gesetzestext formell versagt hat.<sup>1</sup> Das Argument der Exekutive, es handele sich lediglich um eine "redaktionelle Modifikation", die kein Zitat erfordere, ist dogmatisch unhaltbar, sobald die Änderung eine neue Qualität oder eine Intensivierung des Eingriffs (etwa durch Strafverschärfungen oder die Ausweitung behördlicher Befugnisse) generiert. Hier greift eine Beweislastumkehr zugunsten des Bürgers: Der Staat muss lückenlos darlegen, warum eine Verschärfung nach 2005 ausnahmsweise kein Zitat erfordert haben soll.<sup>1</sup>

# Prüfalgorithmus: Nichtigkeit von Normen nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG



Der Algorithmus veranschaulicht den Weg zur Feststellung der Nichtigkeit einer staatlichen Eingriffsnorm unter Berücksichtigung der Stichtagsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 668/04).

Data sources: [Expertise Grundsteuer](#), [Verfassungsrechtliche Expertise Zitiergebot](#), [Bundesverfassungsgericht \(1 BvR 668/04\)](#)

## 4. Die strafrechtliche Haftung von Amtsträgern bei der Anwendung zitatloser und nichtiger Normen

Führt die behördliche oder richterliche Anwendung einer formell verfassungswidrigen und somit materiell nichtigen Norm zu einem tatsächlichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter eines Bürgers, so stellt sich unweigerlich und mit enormer Dringlichkeit die Frage nach der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des handelnden Amtsträgers. Der oft bemühte administrative Einwand des "Handelns auf Anweisung", der Verweis auf verwaltungsinterne Erlasse oder die pauschale Berufung auf eine "gelebte Behördenpraxis" entfalten hier keinerlei schützende Wirkung. Amtsträger werden nicht durch Dienstanweisungen vor der normativen Wucht des Strafrechts abgeschirmt, da die unmittelbare Grundrechtsbindung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG jedem ministeriellen Erlass und jeder behördlichen Gewohnheit absolut vorgeht.<sup>1</sup> Wer als Repräsentant des Staates Grundrechte verletzt, handelt nicht mehr im Schutzmantel des Amtes, sondern als Privatperson im Unrecht. Das juristische "Waffen-Arsenal" gegen derartige Übergriffe stützt sich maßgeblich auf die konsequente Subsumtion dieses Handelns unter die Normen des Kernstrafrechts.

### 4.1. Die allumfassende Garantenstellung von Amtsträgern (§ 13 StGB)

Das deutsche Strafrecht sanktioniert nicht ausschließlich das aktive, kausale Tun, sondern erstreckt seine Strafdrohung gemäß § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen) auch auf das pflichtwidrige Nichttätigwerden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Täter rechtlich zwingend dafür einzustehen hat, dass der tatbestandsmäßige Erfolg eines Strafgesetzes (beispielsweise eine Gesundheitsbeschädigung oder der Verlust der Freiheit) gerade nicht eintritt.<sup>1</sup> Diese rechtliche Einstandspflicht wird als Garantenstellung bezeichnet.

Amtsträger verfügen qua Amt und Funktion über eine weitreichende und zwingende Garantenstellung gegenüber den Bürgern. Diese Garantenpflicht leitet sich dogmatisch aus mehreren, sich ergänzenden Quellen ab:

1. **Gesetzliche Amtspflicht zur Verfassungstreue:** Nach § 36 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie § 9 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) tragen Beamte und Richter die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen. Sie sind zur strikten Wahrung der Gesetze und der Verfassung verpflichtet.<sup>1</sup> Eine Missachtung der verfassungsrechtlichen Nichtigkeitsdogmatik bricht diese Pflicht im Kern.
2. **Spezifische Verfahrenspflichten (Legalitätsprinzip):** Für Angehörige der Judikative und der Ermittlungsbehörden manifestiert sich die Garantenpflicht zudem zwingend aus dem Legalitätsprinzip (§§ 152 ff. GVG, §§ 160 ff. StPO). Staatsanwälte sind rechtlich gezwungen, bei Verdacht auf Straftaten (auch und gerade von Kollegen) einzuschreiten.<sup>1</sup>
3. **Amtliche Schutzpflicht im besonderen Gewaltverhältnis:** Sobald der Staat einen Bürger durch Zwangsmaßnahmen in ein besonderes Gewaltverhältnis zwingt – sei es durch polizeilichen Gewahrsam, richterlich angeordnete Untersuchungshaft oder die

Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt –, übernimmt der Staat und sein handelndes Organ eine vollumfängliche Obhuts- und Beschützergarantenpflicht für die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Freiheitsrechte des Betroffenen.<sup>1</sup>

Wendet ein Amtsträger nun eine zitatlose, nach BVerfG 1 BvR 668/04 nichtige Norm an, so entfällt der gesetzliche Erlaubnissatz und der notwendige Rechtfertigungsgrund für sein hoheitliches Handeln vollständig. Der Eingriff ist nacktes Unrecht.

## 4.2. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) im Amt und die Perfidie des Unterlassens

Der Straftatbestand der Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 1 StGB ist nach ständiger Rechtsprechung erfüllt, wenn ein Mensch gegen seinen Willen eingesperrt oder ihm auf andere, listige oder gewaltsame Weise die Möglichkeit genommen wird, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.<sup>7</sup> Dieses Delikt schützt die Fortbewegungsfreiheit als elementares Menschenrecht.

**Begehung durch aktives Tun:** Ordnet ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Polizeibeamter eine freiheitsentziehende Maßnahme – etwa eine Inhaftierung, eine Zwangseinweisung oder eine Verhaftung wegen nicht gezahlter (und auf nichtigen Normen basierender) Zwangsgelder – an und stützt sich dabei auf eine formell verfassungswidrige und nichtige Norm, so verwirklicht er unmittelbar und aktiv den objektiven Tatbestand des § 239 StGB. Da die zugrunde liegende Norm aufgrund des fehlenden Zitats nichtig ist, fehlt es dem Amtsträger an der formellen Rechtmäßigkeit der Diensthandlung. Ein vermeintlicher Rechtfertigungsgrund, wie etwa die Befugnis zur Anordnung von Untersuchungshaft aus § 114 StPO, greift in das Leere, da das materielle Gesetz, das gebrochen worden sein soll, im rechtsstaatlichen Sinne überhaupt nicht existiert.<sup>1</sup>

**Begehung durch Unterlassen (§ 239 i.V.m. § 13 StGB):** Noch gravierender, juristisch subtiler und in der dogmatischen Praxis oftmals weitaus relevanter ist die Freiheitsberaubung durch pflichtwidriges Unterlassen. Ein Amtsträger macht sich nach §§ 239, 13 StGB strafbar, wenn er es pflichtwidrig unterlässt, einen bestehenden Haftbefehl, eine Gewahrsamsanordnung oder eine freiheitsentziehende Unterbringung sofort aufzuheben, obwohl er aufgrund der Faktenlage und der verfassungsrechtlichen Dogmatik (Nichtigkeit der Eingriffsnorm) weiß oder zwingend wissen müsste, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung von Beginn an nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind.<sup>1</sup>

- **Quasi-Kausalität:** Die Kausalitätsprüfung ist hier eindeutig: Hätte der Richter oder Beamte die ihm gebotene und objektiv mögliche Handlung vorgenommen (nämlich die Unterzeichnung des Freilassungsbeschlusses oder die Öffnung der Zelle), so wäre die Freiheit des Bürgers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unverzüglich wiederhergestellt worden.<sup>1</sup>
- **Objektive Zurechnung:** Durch das bewusste oder grob fahrlässige Nichthandeln wird die Erfüllung der dem Amtsträger obliegenden Schutz- und Garantenpflicht aktiv verhindert.

Das Unrecht der Freiheitsentziehung wird durch den Amtsträger perpetuiert und ist ihm als eigenes strafbares Unrecht objektiv zuzurechnen.<sup>1</sup>

### **Der subjektive Tatbestand: Vorsatz und die Schranken des Verbotsirrtums (§ 17 StGB):**

Die Strafbarkeit nach § 239 StGB erfordert im subjektiven Tatbestand Vorsatz (§ 15 StGB). Der Amtsträger muss die wesentlichen Umstände der Freiheitsentziehung kennen und den Erfolg zumindest billigend in Kauf nehmen (*dolus eventualis*). In der Praxis versuchen beschuldigte Amtsträger regelmäßig, sich auf einen schützenden Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu berufen. Sie argumentieren, sie hätten die von ihnen angewandte Norm subjektiv für verfassungsgemäß und gültig gehalten.

Für hochqualifizierte, staatlich geprüfte Juristen (insbesondere Richter und Staatsanwälte) sind die dogmatischen Anforderungen an die Unvermeidbarkeit eines solchen Verbotsirrtums jedoch extrem hoch und in der Regel nicht zu erfüllen. Wer als Organ der Rechtspflege die Ewigkeitsgarantie, die zwingende Formvorschrift des Art. 19 GG und die gefestigte, offenkundige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (speziell die Zäsur aus 1 BvR 668/04) ignoriert und sich stattdessen auf eine bequeme, aber rechtswidrige "Behördenpraxis" verlässt, der irrt nicht unvermeidbar. Er handelt im Bereich der bewussten Fahrlässigkeit oder, weitaus wahrscheinlicher, des bedingten Vorsatzes, da er die Verfassungswidrigkeit seines Handelns als möglich voraussieht und sich um des bloßen reibungslosen Verwaltungsablaufs willen damit abfindet.<sup>1</sup> Der Schutzschirm des sogenannten Richterprivilegs endet abrupt bei evidenten Verfassungsverstößen.

### **4.3. Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB) als Instrument staatlicher Übergriffigkeit**

Eng verknüpft mit der Freiheitsberaubung steht das Delikt der Nötigung gemäß § 240 StGB im Zentrum der strafrechtlichen Amtsträgerhaftung.<sup>6</sup> Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird bestraft. Erzwingt eine Behörde von einem Bürger ein bestimmtes Verhalten (z.B. die Zahlung eines verfassungswidrigen Zwangsgeldes, die Duldung einer Vollstreckungsmaßnahme, die Herausgabe von Eigentum oder gar die Inobhutnahme von Kindern) und nutzt hierfür die Drohung mit weiteren staatlichen Sanktionen, ist der objektive Tatbestand der Nötigung zweifelsfrei erfüllt.

Der entscheidende dogmatische Hebel liegt hier in der **Verwerflichkeitsprüfung** nach § 240 Abs. 2 StGB. Die Norm besagt: "*Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*"<sup>6</sup> Wird staatlicher Zwang ohne eine gültige verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage ausgeübt – mithin auf Basis einer absolut nichtigen, zitatlosen Norm, deren Existenz das BVerfG faktisch verneint –, so ist die Zweck-Mittel-Relation dieses Handelns *per se* und ohne jeden Zweifel verwerflich. Der Staat darf seine Machtmonopol nicht auf Basis von juristischen Nullitäten

durchsetzen; tut er es doch, verletzt er das Rechtsstaatsprinzip in seinem absolutesten Kern.<sup>6</sup>

Verschärfend greift bei Amtsträgern die Qualifikation des § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB (besonders schwerer Fall der Nötigung). Ein solcher liegt vor, wenn der Täter "*seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht*".<sup>6</sup> Ein eklatanter Amtsmisbrauch liegt unzweifelhaft vor, wenn die Autorität und die Einschüchterungswirkung staatlicher Machtmittel (Polizeigewalt, Zwangsvollstreckung) ohne eine verfassungsgemäße Gesetzesgrundlage als Instrument der Disziplinierung und Unterdrückung des Bürgers eingesetzt werden.<sup>1</sup>

#### **4.4. Rechtsbeugung (§ 339 StGB): Der bewusste Bruch der Verfassungsordnung**

Komplementiert wird dieses strafrechtliche "Waffen-Arsenal" durch den schwerwiegenden Tatbestand der Rechtsbeugung. Gemäß § 339 StGB macht sich ein Richter, ein Amtsträger oder ein Schiedsrichter strafbar, der bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugt.<sup>23</sup>

Der Bundesgerichtshof (BGH) fordert für die Erfüllung von § 339 StGB in ständiger Rechtsprechung einen "elementaren Rechtsverstoß", der sich von der bloß fehlerhaften Normanwendung deutlich abhebt.<sup>24</sup> Die bewusste Ignoranz eines Richters oder Staatsanwalts gegenüber den zwingenden Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG und der klaren Judikatur des BVerfG (1 BvR 668/04) zur Nichtigkeit von zitatlosen Normen erfüllt genau dieses Kriterium. Wenn ein Richter systematisch und sehenden Auges materiell nichtiges Recht anwendet, das tief in die Grundrechte des Bürgers einschneidet (beispielsweise durch existenzvernichtende Sanktionen, die das Existenzminimum tangieren, oder durch Sorgerechtsentzüge), um staatliche Fiskal-, Ordnungs- oder reine Machtinteressen durchzusetzen, so stellt dies einen evidenten, unentschuldbaren Bruch mit dem dokumentierten Willen des Verfassungsgebers dar.<sup>1</sup> Eine solche Rechtsanwendung *contra legem* ist keine juristische Mindermeinung mehr, sondern klassische Rechtsbeugung.

## Strafrechtliche Amtsträgerhaftung bei Anwendung nichtiger Normen

Delikt	Tathandlung	Dogmatischer Knackpunkt	Qualifikation / Haftung
<b>§ 239 StGB</b> Freiheitsberaubung	Tatsächliche Freiheitsentziehung (z.B. pflichtwidriges Unterlassen der Aufhebung eines Haftbefehls bei entfallenen Voraussetzungen).	Strafbarkeit durch Unterlassen bei rechtlicher Garantenpflicht ( <b>§ 13 StGB</b> ). Kausalität liegt vor, da die Freiheitsentziehung ohne die nichtige Grundlage abzuwenden gewesen wäre.	Begehung durch Amtsträger unter Verletzung amtlicher Schutzpflichten (Personen in staatlichem Gewahrsam).
<b>§ 240 StGB</b> Nötigung	Anwendung von Gewalt oder Androhung eines Übels unter Berufung auf rein fiktive Verwaltungsrichtlinien oder materiell nichtige Gesetze.	Die Tat ist rechtswidrig, da die Mittel-Zweck-Relation als verwerflich anzusehen ist, wenn das zugrundeliegende Gesetz materiell nichtig ist (z.B. wegen Missachtung des Zitiergebots <b>Art. 19 Abs. 1 GG</b> ).	Besonders schwerer Fall: Nötigung im Amt durch Missbrauch der Befugnisse oder Stellung ( <b>§ 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB</b> ).
<b>§ 339 StGB</b> Rechtsbeugung	Bewusste Falschanwendung von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen (z.B. Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen auf Basis offenkundig grundrechtswidriger Vorschriften).	Evidenter Verfassungsbruch durch Missachtung der unmittelbaren Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt ( <b>Art. 1 Abs. 3 GG</b> ).	Persönliche Durchgriffshaftung ( <b>Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB</b> ). Der Einwand des "Handelns auf Weisung" ist bei Grundrechtsverletzungen rechtlich unbeachtlich.

Systematische Zuordnung von Straftatbeständen des StGB bei hoheitlichem Handeln ohne verfassungsgemäße Rechtsgrundlage.

Datenquellen: [Expertise Wille/Würde Art. 1 GG](#), [KI-Analyse zur Strafbarkeit durch Unterlassen](#), [Gesetze im Internet](#), [Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages](#)

## 5. Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und der Verfolgungszwang der Staatsanwaltschaft

Die konsequente strafrechtliche Ahndung von Amtsdelikten, wie sie im vorherigen Kapitel hergeleitet wurde, stößt in der justiziellen Realität allzu häufig auf das massive Hindernis eines falsch verstandenen institutionellen Korpsgeistes. Staatsanwaltschaften zögern systematisch, Ermittlungen gegen Kollegen, Richter, Behördenleiter oder Polizeibeamte einzuleiten. Einstellungsverfügungen nach § 170 Abs. 2 StPO ("mangels hinreichenden Tatverdachts") werden in solchen Konstellationen oft reflexartig und ohne tiefere Sachprüfung erlassen. Genau an diesem kritischen Punkt verzahnt sich das Strafrecht zwingend mit den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf effektive Strafverfolgung.

### 5.1. Die Dogmatik der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)

Gemäß § 258a StGB macht sich strafbar, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufen ist, absichtlich oder wissentlich die Bestrafung eines anderen vereitelt.<sup>8</sup> Dieser Straftatbestand ist ein klassisches, hochgradig sensibles Amtsdelikt und richtet sich primär gegen Staatsanwälte, Richter und ermittelnde Kriminalbeamte. Die Vereitelung kann durch aktives, manipulatives Tun (beispielsweise das rechtswidrige Vernichten von entlastenden oder belastenden Beweismitteln, die gezielte Manipulation von Verfahrensakten) oder, was weitaus häufiger der Fall ist, durch **pflichtwidriges Unterlassen (§ 13 StGB)** begangen werden.<sup>26</sup>

Ein Staatsanwalt hat aufgrund des zentralen rechtsstaatlichen Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) die absolute, rechtlich unbedingte Verpflichtung, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) wegen aller verfolgbaren Straftaten von Amts wegen einzuschreiten.<sup>1</sup> Es steht ihm kein opportunistisches Ermessen zu, ob er ermitteln möchte oder nicht, wenn Straftaten von einigem Gewicht im Raum stehen. Stellt ein Bürger eine substantiierte Strafanzeige gegen einen Richter oder Beamten wegen Freiheitsberaubung (weil dieser nachweislich eine zitatlose und mithin nichtige Norm zur Inhaftierung anwandte), und der zuständige Staatsanwalt unterlässt die unverzügliche Aufnahme ernsthafter Ermittlungen trotz vorliegender Aktenfakten und der klaren BVerfG-Judikatur zur Nichtigkeit (1 BvR 668/04), so erfüllt dieser Staatsanwalt vollumfänglich den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen.<sup>1</sup> Die erforderliche Garantenpflicht des Staatsanwalts, aktiv tätig zu werden und den Täter einer Bestrafung zuzuführen, resultiert direkt, zwingend und unmittelbar aus den Bestimmungen der §§ 160 ff. StPO.<sup>1</sup>

### 5.2. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf effektive Strafverfolgung (BVerfG 2 BvR 2699/10)

Oftmals versuchen sich Staatsanwaltschaften hinter ihrem vermeintlichen Beurteilungsspielraum zu verstecken, um politisch oder institutionell heikle Ermittlungen gegen

Amtsträger vorschnell und ohne Konsequenzen nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Diese weitreichende Praxis der justiziellen Selbst-Immunisierung wurde durch den richtungsweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2014 (Az. 2 BvR 2699/10 – bekannt als der Fall "Tennessee Eisenberg") massiv eingeschränkt und verfassungsrechtlich neu gerahmt.<sup>9</sup>

In dieser Entscheidung stellte das BVerfG zunächst klar, dass es zwar im Grundsatz keinen allgemeinen, verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Einzelnen auf die Strafverfolgung Dritter gibt. Von diesem Grundsatz machte das höchste deutsche Gericht jedoch drei fundamentale, tiefgreifende Ausnahmen, bei denen direkt aus den Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein **einklagbarer, subjektiv-öffentlicher Anspruch auf effektive Strafverfolgung** erwächst<sup>9</sup>:

1. **Kapitaldelikte und höchstpersönliche Rechtsgüter:** Ein solcher Anspruch auf staatliches Einschreiten besteht, wenn erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder explizit die **Freiheit der Person** (vgl. § 239 StGB) im Raum stehen und der betroffene Einzelne strukturell nicht in der Lage ist, diese massiven Eingriffe selbst abzuwehren.<sup>9</sup>
2. **Straftaten von Amtsträgern im Dienst:** Ein einklagbarer Anspruch auf effektive Ermittlungen besteht zwingend dort, wo der Vorwurf im Raum steht, „*dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben, weil ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann.*“.<sup>9</sup> Das BVerfG mahnt an, dass der Staat nicht den geringsten Anschein erwecken darf, gegen die eigenen Amtswalter weniger effektiv zu ermitteln oder höhere Hürden für eine Anklageerhebung zu errichten als bei gewöhnlichen Bürgern.
3. **Besonderes Gewaltverhältnis:** Gegenüber Personen, die dem Staat vollständig anvertraut und ausgeliefert sind (z. B. Untersuchungshäftlinge in Gefängnissen, zwangseingewiesene Patienten in der Psychiatrie, Inobhutnahmen durch Jugendämter), obliegt dem Staat eine spezifische und gesteigerte Fürsorge- und Obhutspflicht, die eine besonders feinfühlig und intensiviertere Strafverfolgung bei hoheitlichen Übergriffen zwingend gebietet.<sup>9</sup>

### 5.3. Die Zurechnungslogik: Wenn das BVerfG die Schlinge des § 258a StGB zuzieht

Die tiefgreifende Entscheidung 2 BvR 2699/10 fungiert als das juristische Scharnier, das die Strafvereitelung im Amt erst richtig scharfstellt und für den Bürger operabel macht. Wenn das Grundgesetz – nach der authentischen Interpretation durch das BVerfG – in den genannten Konstellationen eine staatliche *Verpflichtung* zur effektiven Strafverfolgung von Amtsdelikten verlangt, so reduziert sich das oft beschworene Ermessen der Staatsanwaltschaft faktisch auf Null.<sup>9</sup>

Ignoriert oder verschleppt ein Staatsanwalt eine fundierte Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) oder Nötigung (§ 240 StGB) gegen einen Amtsträger, der nachweislich hoheitlichen Zwang auf Basis einer materiell nichtigen, zitatenlosen Norm (entgegen 1 BvR 668/04) ausgeübt hat, so begeht dieser Staatsanwalt nicht lediglich einen rügefähigen verfahrensrechtlichen Fehler. Er verletzt durch seine Untätigkeit die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG, erzeugt exakt den vom BVerfG gerügten und rechtsstaatlich zerstörerischen "Anschein fehlender Integrität" und erfüllt damit lückenlos den objektiven sowie subjektiven Tatbestand des § 258a StGB durch pflichtwidriges Unterlassen (§ 13 StGB).<sup>1</sup>

Diese pflichtwidrige Unterlassung und die Weigerung der Staatsanwaltschaft, effektiv zu ermitteln, kann und muss im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO) gerichtlich von den Betroffenen angegriffen werden, wie die Verfahrenshistorie in BVerfG 2 BvR 2699/10 deutlich aufzeigt. Ein Oberlandesgericht, das einen derart fundierten Klageerzwingungsantrag gegen Amtsträger willkürlich oder mit oberflächlichen Argumenten ablehnt, verkennt die existentielle Tragweite des Rechts auf effektive Strafverfolgung und macht sich potenziell selbst auf höchster Ebene der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) schuldig.<sup>24</sup>

#### **5.4. Prozessuale Durchsetzung und die Waffe der Akteneinsicht**

Um dieses strafrechtliche und verfassungsrechtliche Arsenal in der Praxis wirksam zur Entfaltung zu bringen, ist die lückenlose Beweissicherung unabdingbar. Ein zentrales Instrument hierfür ist die Erzwingung der Akteneinsicht, beispielsweise nach § 299 ZPO in Zivil- und Zwangsvollstreckungsverfahren.

Wird ein Bürger Opfer einer vermeintlich rechtswidrigen staatlichen Maßnahme – etwa im Kontext einer umstrittenen Teilungsversteigerung vor einem Amtsgericht (wie beispielsweise im Fall der Marianne Renziehausen vor dem Amtsgericht Osterode am Harz <sup>1</sup>) –, so ist die vollständige Verfahrensakte das wichtigste Beweismittel. Die Weigerung von Gerichten, Bevollmächtigten oder Betroffenen die vollständigen Akten herauszugeben, dient oftmals der Verschleierung von Formfehlern, fehlerhaften Beschlüssen oder der Anwendung zitatenloser Normen. Das Beharren auf dem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und das fundamentale Recht auf informationelle Selbstbestimmung (verbunden mit Auskunftsrechten nach Art. 15 DSGVO) zwingt die Behörden zur Transparenz. Liegt die Akte vor, kann der Beweis erbracht werden, dass der Amtsträger *sehenden Auges* auf Basis einer nichtigen Rechtsgrundlage agierte, womit der Vorsatz für die Straftatbestände der Freiheitsberaubung, Nötigung oder Rechtsbeugung dokumentiert ist. Verweigert die Staatsanwaltschaft angesichts dieser erdrückenden Beweislage aus der Akte die Ermittlungen, ist der Tatbestand der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) objektiv bewiesen.

### **6. Synthese: Das geschlossene juristische Abwehrarsenal gegen staatliche Willkür**

Die vorangegangene, detaillierte dogmatische Analyse offenbart ein geschlossenes, in sich

logisches und hocheffektives System zur Abwehr hoheitlicher Übergriffe. Dieses Abwehrdispositiv speist sich unmittelbar aus der Verfassung und dem Kernstrafrecht und lässt sich in fünf eskalierenden Stufen operationalisieren:

1. **Die analytische Dekonstruktion der Rechtsgrundlage:** Jeder hoheitliche und belastende behördliche Akt beginnt auf Seiten der Verteidigung mit der rigorosen Überprüfung der angewandten Norm. Fehlt bei einer nach dem Stichtag 27.07.2005 (BVerfG 1 BvR 668/04) novellierten, grundrechtseingreifenden Norm das zwingende Zitat nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, ist die Norm absolut nichtig.
2. **Die Neutralisierung der amtlichen Rechtfertigung:** Handelt ein Amtsträger auf Basis dieser nichtigen Norm (z. B. Verhängung eines Zwangsgeldes, Anordnung von Haft, Durchführung einer Hausdurchsuchung), entfällt sein hoheitlicher Rechtfertigungsgrund restlos. Er handelt als Privatperson im Unrecht.
3. **Die strafrechtliche Zurechnung:** Dieses unrechtmäßige Handeln erfüllt, je nach Natur und Schwere des Eingriffs, die Tatbestände der Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) oder der Rechtsbeugung (§ 339 StGB). Da Richter und Beamte eine gesteigerte verfassungsrechtliche Treuepflicht haben, ist die Schutzbehauptung eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nahezu ausgeschlossen.
4. **Der Zwang zur Strafverfolgung:** Zeigt der betroffene Bürger den Amtsträger fundiert an, wird die zuständige Staatsanwaltschaft durch das Legalitätsprinzip und den vom BVerfG postulierten verfassungsrechtlichen Anspruch auf effektive Strafverfolgung (BVerfG 2 BvR 2699/10) zwingend zum Handeln gezwungen. Ermessensspielräume existieren hier faktisch nicht mehr.
5. **Die institutionelle Kettenhaftung:** Weigert sich die Staatsanwaltschaft wider besseres Wissen, dieses Strafverfahren zu betreiben, um den Kollegen in der Justiz oder der Behörde zu schützen, begeht sie selbst Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB i.V.m. § 13 StGB). Dieser Akt der Vertuschung kann über das Klageerzwingungsverfahren bis vor die höchsten Gerichte gebracht werden.

Dieses juristische System durchbricht die von Kritikern oft beklagte systemische Verantwortungslosigkeit in großen Behördenapparaten. Es verlagert die rechtliche Verantwortung kompromisslos zurück auf das handelnde Individuum und begründet die persönliche zivil- und strafrechtliche Durchgriffshaftung des Amtsträgers, dem der verfassungswidrige Befehl keinen Schutz mehr bietet.

## 7. Fazit

Die normative Architektur des Grundgesetzes ist keine Sammlung unverbindlicher Empfehlungen an die Exekutive und Judikative, sondern ein striktes, imperatives und einklagbares rechtliches Korsett. Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG stellt in der strengen dogmatischen Tradition Wernickes ein fundamentales rechtsstaatliches Warnsystem dar. Seine Missachtung führt seit dem bahnbrechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 668/04) unausweichlich zur materiellen Nichtigkeit neuer oder novellierter Eingriffsnormen. Das

Parlament kann und darf Grundrechte nicht im Geheimen beschneiden.

Die Konsequenz aus dieser materiellen Nichtigkeit ist für den staatlichen Apparat gravierend: Amtsträger, die sich bei massiven Grundrechtseingriffen blindlings auf zitatlose und mithin inexistente Rechtsgrundlagen stützen, verlieren das Privileg des hoheitlichen Rechtfertigungsgrundes. Sie handeln nicht mehr legitimiert als Organe des Staates, sondern verwirklichen im Bereich der Nötigung und der Freiheitsberaubung strafatbestandliches Unrecht, für das sie – auch und gerade über die Figur des Unterlassens (§ 13 StGB) aufgrund ihrer besonderen Garantenstellung – persönlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

Die Staatsanwaltschaften sind ihrerseits durch das klare Verdikt des Bundesverfassungsgerichts in 2 BvR 2699/10 gezwungen, Straftaten von Amtsträgern mit höchster Strenge und ohne Ansehen der Person zu verfolgen, widrigenfalls sie sich selbst der vorsätzlichen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) schuldig machen und die Integrität des Rechtsstaats beschädigen. Dieses präzise juristische Ineinandergreifen von bedingungsloser Verfassungsstrenge einerseits und unnachgiebigem Strafrecht andererseits bildet ein ungeschöntes, rechtsstaatlich zwingendes und hocheffektives Abwehrarsenal gegen jeden Versuch des Missbrauchs staatlicher Gewalt. Wer die Verfassung ignoriert, unterwirft sich dem Strafgesetzbuch.

## Referenzen

1. 2026-03-08\_AG-Osterode.pdf
2. Das ungeliebte Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, Zugriff am März 25, 2026, <https://www.kanzlei.law/wp-content/uploads/2022/09/Schindler-Das-ungeliebte-Zitiergebot.pdf>
3. Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit und Gesetzesvorbehalt [1 ed.] 9783428471652, 9783428071654 - DOKUMEN.PUB, Zugriff am März 25, 2026, <https://dokumen.pub/verwaltungshandeln-mit-drittbetroffenheit-und-gesetzesvorbehalt-1nbsped-9783428471652-9783428071654.html>
4. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04 - Rn. (1 - 166), [http://www.bverfg.de/e/rs20050727\\_1bv](http://www.bverfg.de/e/rs20050727_1bv), Zugriff am März 25, 2026, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2005/07/rs20050727\\_1bvr066804.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2005/07/rs20050727_1bvr066804.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
5. Gefahrenabwehr im Katastrophenfall: Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Gefahrenabwehr bei Naturkatastrophen und ihre einfachgesetzliche Umsetzung [1 ed.] 9783428525119, 9783428125111 - DOKUMEN.PUB, Zugriff am März 25, 2026, <https://dokumen.pub/gefahrenabwehr-im-katastrophenfall-verfassungsrechtliche-vorgaben-fr-die-gefahrenabwehr-bei-naturkatastrophen-und-ihre-einfachgesetzliche-umsetzung-1nbsped-9783428525119-9783428125111.html>
6. § 240 StGB - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am März 25, 2026, [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_240.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_240.html)
7. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) - LexMea, Zugriff am März 25, 2026, <https://lexmea.de/de/gesetz/stgb/239/freiheitsberaubung>
8. § 258a StGB - Einzelnorm - Gesetze im Internet, Zugriff am März 25, 2026,

- [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_258a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_258a.html)
9. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10, Zugriff am März 25, 2026,  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2014/06/rk20140626\\_2bvr269910.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2014/06/rk20140626_2bvr269910.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
  10. Ausgabe 8-9/2014 15. Jahrgang - HRR-Strafrecht.de, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/14-09/hrrs-9-14.pdf>
  11. Art. 19 GG - Einschränkung von Grundrechten, Wesensgehaltsgarantie, Rechtsweg (Kommentar) | opiniojuris.de, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://opiniojuris.de/kommentar/gg/19>
  12. Tagungsband kostenlos herunterladen (PDF 2,1 MB) - Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V., Zugriff am März 25, 2026,  
[https://www.dstjg.de/sites/default/files/anylink/31\\_PDF.PDF](https://www.dstjg.de/sites/default/files/anylink/31_PDF.PDF)
  13. Der Schutz des Wesensgehalts von Grundrechten nach Art. 19 Abs. 2 GG [1 ed.] 9783428453108, 9783428053100 - DOKUMEN.PUB, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://dokumen.pub/der-schutz-des-wesensgehalts-von-grundrechten-nach-art-19-abs-2-gg-1nbsped-9783428453108-9783428053100.html>
  14. Bundesverfassungsgericht Urteil v. 27.07.2005 - 1 BvR 668/04 :: Datenschutz, Informationelle Selbstbestimmung, Persönlichkeitsrecht, Recht, Urteile, Entscheidungen, Aufsätze, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.datenschutz.eu/urteile/bundesverfassungsgericht-20050727/>
  15. Urteil vom 27. Juli 2005 - Bundesverfassungsgericht - Entscheidung finden -, Zugriff am März 25, 2026,  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/07/rs20050727\\_1bvr066804.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/07/rs20050727_1bvr066804.html)
  16. Berichtigte und anonymisierte Beschwerdeschrift in der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europara - Daten-Speicherung.de, Zugriff am März 25, 2026,  
[https://daten-speicherung.de/data/Beschwerde\\_CCC\\_BVerfG\\_2009-03-17\\_anon.pdf](https://daten-speicherung.de/data/Beschwerde_CCC_BVerfG_2009-03-17_anon.pdf)
  17. Bundesverfassungsgericht: vorbeugende Telefonüberwachung nach dem niedersächsischen Polizeigesetz nichtig - Kanzlei Sieling, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.kanzlei-sieling.de/2005/07/28/bundesverfassungsgericht-vorbeugen-de-telefonuberwachung-nach-dem-niedersachsichen-polizeigesetz-nichtig/>
  18. Beschluss vom 22. Juli 2010, VS 8/10 - Entscheidung Detail | Bundesfinanzhof, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201050593/>
  19. BFH, Beschluss vom 18. 5. 2011 - VII B 195/10 - lexetius.com, Zugriff am März 25, 2026, <https://lexetius.com/2011.3839>
  20. Keine Nichtigkeit des UStG und der AO aufgrund eines etwaigen Verstoßes gegen das Zitiergebot - Bundesfinanzhof, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.bundesfinanzhof.de/en/entscheidungen/entscheidungen-online/decision-detail/pdf/STRE201150517?type=1646225765>

21. Freiheitsberaubung § 239 StGB – Definition, Strafmaß und Rechtsfolgen - Strafrecht Siegen, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.strafrechtsiegen.de/freiheitsberaubung-239-stgb/>
22. Hauptprobleme der Nötigung gem. § 240 StGB - Jura Individuell, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.juraindividuell.de/artikel/hauptprobleme-der-noetigung-gem-240-stgb/>
23. Strafgesetzbuch (StGB) - ILO NATLEX Database, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://natlex.ilo.org/dyn/natlex2/natlex2/files/download/51220/StGB.pdf>
24. Strafbarkeitsvoraussetzungen und ausgewählte Rechtsprechung zur Rechtsbeugung durch Richter - Deutscher Bundestag, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/976310/290cfc32e21300e85fb6cbb4b5e28ba2/WD-7-083-23-pdf.pdf>
25. BGH, Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16 Wagner Entscheidungsbesprechung Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt durch Unte - ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium, Zugriff am März 25, 2026,  
[https://zjs-online.com/dat/artikel/2018\\_1\\_1190.pdf](https://zjs-online.com/dat/artikel/2018_1_1190.pdf)
26. Strafvereitelung durch unvollständige Angaben in schriftlicher Zeugenaussage gegenüber Polizei - Strafrecht Siegen, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.strafrechtsiegen.de/strafvereitelung-durch-unvollstaendige-angaben-in-schriftlicher-zeugenaussage-gegenueber-polizei/>
27. OLG Oldenburg, 11.03.2003 - 11 KLS 1/02 - Staatsanwalt; Strafvereitelung; Vorsatz, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/70843b85-0b3d-4059-8483-f00722f5e84c>
28. BVerfG: Klageerzwingungsverfahren, oder: Dann/wann besteht ein Anspruch auf Strafverfolgung Dritter.... | Burhoff online Blog, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://blog.burhoff.de/2020/02/bverfg-klageerzwingungsverfahren-oder-dann-wann-besteht-ein-anspruch-auf-strafverfolgung-dritter/>
29. BVerfG 2 BvR 2699/10 - 26. Juni 2014 (OLG Nürnberg) - HRR-Strafrecht.de, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/10/2-bvr-2699-10.php>
30. 2 | 2020 - KriPoZ, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/03/kripoz-gesamtausgabe-2-2020.pdf>
31. BVerfG 2 BvR 723/20 - 11. Februar 2022 (OLG Frankfurt am Main) - HRR-Strafrecht.de, Zugriff am März 25, 2026,  
<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/bverfg/20/2-bvr-723-20.php>